

Z: 2775/13 u.14

am 28. Jänner 1927.

A.

Naturdenkmale.

Das Bundesdenkmalamt bzw. die Fachstelle für Naturschutz in Wien, VIII., Auerspergstrasse 1 hat im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3./VII. 1924, B.G.Bl.Nr. 130 h.a. beantragt, nachstehende Bäume und Felsbildungen ihrer Eigenart wegen als Naturdenkmale zu erklären;

- 1.) Zwei Linden in Oberstinkenbrunn, Parz.Nr. 2724
- 2.) Zwei Linden 800 Schritte von Frauendorf auf der Hutweide am Waldrande.
- 3.) Eine Linde in der Kellergasse in Eggendorf am Walde, Parz.Nr. 192/1
- 4.) Den Reginafelsen, Parz. 290 in Hardegg
- 5.) Den Johannesfelsen, Parz. 288 in Hardegg
- 6.) Den Einsiedlerfelsen, Parz. 215 in Hardegg

Die Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn erklärt nunmehr im Sinne der §§ 1 und 2 des cit. Gesetzes nach Einvernehmung der betreffenden Besitzer, der Gemeinden, sowie der zuständigen Bezirksbauernkammern die vorgenannten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, da dieselben wegen ihrer Seltenheit und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, erhaltungswürdig sind.

Diese Erklärung hat zur Folge, daß eine Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung der politischen Bezirksbehörde zulässig ist.

Hiegegen kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung
bei der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn eingebracht
werden.

BUNDESDENKMALAMT

287 22/2 7

Hievon werden verständigt:

1.) Die Fachstelle für Naturschutz in Wien, VIII., Auersperg-
strasse Nr. 1

Die Uebermittlung der Akten wird nach Rechtskraft dieser
Entscheidung erfolgen.

2.) Der Herr Bürgermeister in Ober-Stinkenbrunn,

3.) Herr Josef Bilek in Ober-Stinkenbrunn,

4.) Der Herr Bürgermeister in Frauendorf,

5.) Der Herr Bürgermeister in Eggendorf am Walde,

6.) Die Bezirksbauernkammer in Ober-Hollabrunn

7.) Die Bezirksbauernkammer in Ravelbach

8.) Die Bezirksbauernkammer in Retz

9.) Der Herr Bürgermeister in Hardegg

10.) Die Khevenhüller'sche Domänenverwaltung in Fronsburg

11.) Das Bezirksgericht in Oberhollabrunn

12.) Das Bezirksgericht in Ravelbach

13.) Das Bezirksgericht in Retz

ad 11, 12 u. 13 behufs Anmerkung auf jener Einlage, auf der
sich das Naturdenkmal befindet.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Semsch e.h.

Für die richtige Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Kennzeichen
HLW3-N-0839/001

Bearbeiter
Buchsbaum Claudia

0 29 52 / 9025
Durchwahl
27287

Datum
03.12.2010

Betrifft

Naturdenkmal "Linde" auf dem Gst. Nr. 1713/1 in der KG Frauendorf; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal (Sommerlinde) – naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** hinsichtlich der auf dem Grundstück Nr. 1713/1 der KG Frauendorf, stehenden Sommerlinde.

Die Sommerlinde wurde laut dem Naturdenkmal-Einlageblatt Nr. 3 mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 18. Jänner 1927, Zl. A-2275/13 und 14, zum Naturdenkmal erklärt.

Hingewiesen wird, dass die Winterlinde auf dem Gst. Nr. 1713/1 in der KG Frauendorf als Naturdenkmal bestehen bleibt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs.8, 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 in der geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 18. Jänner 1927, Zl. A-2275/13 und 14, wurde die Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 1713/1 in der KG Frauendorf zum Naturdenkmal erklärt.

Das Forstaufsichtsorgan hat am 2.9.2010 eine örtliche Besichtigung durchgeführt und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Am 2.9.2010 wurde 1 Linde (Winterlinde) mit der neuen Kennzeichnungstafel versehen.

Die Sommerlinde ist abgebrochen, innen hohl und hat nur noch eine Höhe von etwa 3-4 m. Die Kriterien um als Naturdenkmal geführt zu werden sind daher nicht mehr gegeben. Für die Linde ist somit die Eigenschaft als Naturdenkmal aufzuheben.

Der zweite Baum (Winterlinde) macht einen guten Gesamteindruck, die Dürreäste sollten jedoch entfernt werden.“

Aufgrund des Berichtes des Forstaufsichtsorganes steht es für die Behörde fest, dass der Zustand dieses Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der Stellungnahme des Forstaufsichtsorganes der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Markgemeinde 3714 Sitzendorf an der Schmida
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Biedermann

Z: 2775/13 u.14

am 28. Jänner 1927.

A.

Naturdenkmale.

Das Bundesdenkmalamt bzw. die Fachstelle für Naturschutz in Wien, VIII., Auerspergstrasse 1 hat im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3./VII. 1924, B.G.Bl.Nr. 130 h.a. beantragt, nachstehende Bäume und Felsbildungen ihrer Eigenart wegen als Naturdenkmale zu erklären;

- 1.) Zwei Linden in Oberstinkenbrunn, Parz.Nr. 2724
- 2.) Zwei Linden 800 Schritte von Frauendorf auf der Hutweide am Waldrande.
- 3.) Eine Linde in der Kellergasse in Eggendorf am Walde, Parz.Nr. 192/1
- 4.) Den Reginafelsen, Parz. 290 in Hardegg
- 5.) Den Johannesfelsen, Parz. 288 in Hardegg
- 6.) Den Einsiedlerfelsen, Parz. 215 in Hardegg

Die Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn erklärt nunmehr im Sinne der §§ 1 und 2 des cit. Gesetzes nach Einvernehmung der betreffenden Besitzer, der Gemeinden, sowie der zuständigen Bezirksbauernkammern die vorgenannten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, da dieselben wegen ihrer Seltenheit und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, erhaltungswürdig sind.

Diese Erklärung hat zur Folge, daß eine Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung der politischen Bezirksbehörde zulässig ist.

Hiegegen kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung
bei der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn eingebracht
werden.

BUNDESDENKMALAMT

287 22/2 7

Hievon werden verständigt:

1.) Die Fachstelle für Naturschutz in Wien, VIII., Auersperg-
strasse Nr. 1

Die Uebermittlung der Akten wird nach Rechtskraft dieser
Entscheidung erfolgen.

2.) Der Herr Bürgermeister in Ober-Stinkenbrunn,

3.) Herr Josef Bilek in Ober-Stinkenbrunn,

4.) Der Herr Bürgermeister in Frauendorf,

5.) Der Herr Bürgermeister in Eggendorf am Walde,

6.) Die Bezirksbauernkammer in Ober-Hollabrunn

7.) Die Bezirksbauernkammer in Ravelbach

8.) Die Bezirksbauernkammer in Retz

9.) Der Herr Bürgermeister in Hardegg

10.) Die Khevenhüller'sche Domänenverwaltung in Fronsburg

11) Das Bezirksgericht in Oberhollabrunn

12) Das Bezirksgericht in Ravelbach

13) Das Bezirksgericht in Retz

ad 11,12 u.13 behufs Anmerkung auf jener Einlage, auf der
sich das Naturdenkmal befindet.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Semsch e.h.

Für die richtige Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Kennzeichen
HLW3-N-0839/001

Bearbeiter
Buchsbaum Claudia

0 29 52 / 9025
Durchwahl
27287

Datum
03.12.2010

Betrifft

Naturdenkmal "Linde" auf dem Gst. Nr. 1713/1 in der KG Frauendorf; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal (Sommerlinde) – naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** hinsichtlich der auf dem Grundstück Nr. 1713/1 der KG Frauendorf, stehenden Sommerlinde.

Die Sommerlinde wurde laut dem Naturdenkmal-Einlageblatt Nr. 3 mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 18. Jänner 1927, Zl. A-2275/13 und 14, zum Naturdenkmal erklärt.

Hingewiesen wird, dass die Winterlinde auf dem Gst. Nr. 1713/1 in der KG Frauendorf als Naturdenkmal bestehen bleibt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs.8, 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 in der geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 18. Jänner 1927, Zl. A-2275/13 und 14, wurde die Sommerlinde auf dem Grundstück Nr. 1713/1 in der KG Frauendorf zum Naturdenkmal erklärt.

Das Forstaufsichtsorgan hat am 2.9.2010 eine örtliche Besichtigung durchgeführt und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Am 2.9.2010 wurde 1 Linde (Winterlinde) mit der neuen Kennzeichnungstafel versehen.

Die Sommerlinde ist abgebrochen, innen hohl und hat nur noch eine Höhe von etwa 3-4 m. Die Kriterien um als Naturdenkmal geführt zu werden sind daher nicht mehr gegeben. Für die Linde ist somit die Eigenschaft als Naturdenkmal aufzuheben.

Der zweite Baum (Winterlinde) macht einen guten Gesamteindruck, die Dürreäste sollten jedoch entfernt werden.“

Aufgrund des Berichtes des Forstaufsichtsorganes steht es für die Behörde fest, dass der Zustand dieses Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der Stellungnahme des Forstaufsichtsorganes der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Markgemeinde 3714 Sitzendorf an der Schmida
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Biedermann